

Der Halle wöchentlich bei zweimaliger Auslieferung 2,50 M., durch die Post 2,75 M., einschließl. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichs-Postämtern angenommen. Im amtlichen Zeitungsberechnung unter 'Saale-Zeitung' eingetragen. Für vorerwähnt eingehende Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Abdruck nur mit Quellenangabe: 'Saale-Blg.' gestattet. Fernsprecher der Redaktion Nr. 1140; der Geschäftsstelle Nr. 1138 a. b. Ringen-Geschäftsstelle: Große Ulrichstraße 63, I; Telephon Nr. 590 u. 591.

Saale-Zeitung.

Sechundvierzigster Jahrgang.

werden die Spaltenzeile oder deren Raum mit 30 Pfg., solche aus Halle mit 20 Pfg. berechnet und in der Geschäftsstelle, Gr. Ulrichstraße 63, I (sonst von unten) Annahmestellen und allen Anzeigen-Expeditoren angenommen. In Halle die Zeile 75 Pfg. für Halle und umwärts 1 Ml. Erwidert täglich zweimal, Sonntags und Montags einmal. Redaktion und Druck: Geschäftsstelle: Halle, Gr. Bauhausstraße 17; Ringen-Geschäftsstelle: Markt 24. Anzeigen-Geschäftsstelle: Gr. Ulrichstraße 63, I; Telephon Nr. 590 u. 591.

Nr. 58.

Halle a. S., Donnerstag, den 4. Februar

1909.

Reformen in Preußen.

Im Mittelpunkt der Diskussion, soweit es sich um preussische Angelegenheiten handelt, steht, und mit Recht, gegenwärtig die Reform des Dreiklassenwahlrechts. Gewiss, die Beseitigung des „elendesten aller Wahlsysteme“ ist die bringendste der in Preußen ihrer Lösung harrenden Aufgaben. Aber darüber sollte man nicht vergessen, daß Wahlen, und darum noch mehr das Wahlsystem, auf dem sie beruhen, doch nur Mittel sind zu politischen Zwecken. Ein Abgeordnetenhaus, das keine den Verhältnissen getreu entsprechende Repräsentation des Volkes darstellt, wird weniger, bezw. gar nicht geeignet sein, in Gesetzgebung und Verwaltung eine Tätigkeit zu entwickeln, die den Erfordernissen der Gesamtlage der Bevölkerung entspricht, und gerade weil das auf Grund des Dreiklassenwahlrechts gewählte preussische Abgeordnetenhaus so zusammengesetzt ist, daß es der Stimmung in der Bevölkerung zu wenig entspricht, deswegen, nicht theoretischer Liebhaber, wegen soll das preussische Landtagswahlrecht von Grund aus reformiert werden. Ein freierer Zug, ein Zug des Fortschritts, der Beseitigung aller Mißstände, der Anpassung an die modernen Verhältnisse auf den verschiedensten Gebieten soll auch in Preußen Platz greifen, und die Wahlreform soll vor allem den Zweck haben, in einem auf ihr beruhenden neuen preussischen Abgeordnetenhause einen geeigneten Träger für durchgreifende Verbesserungen in den preussischen Verwaltungsangelegenheiten zu schaffen. Es wird daher gut sein, immer wieder einmal einen Ausblick zu werfen auf Rücksichtigkeiten innerhalb des preussischen Staatswesens, die der Geltung des stolzen Wortes: „Preußen in Deutschland voran!“ so arg entgegenstehen.

In der Tat, die Organisationsmangel in Preußen hat sehr lange still gelanden, doch liegen die Dinge keineswegs so, daß unsere grundlegenden Verwaltungsorganisationen überall den Erfordernissen der Neuzeit noch entsprechen, bezw. sich auf allen Gebieten bewährt haben. Die Zweifel setzen schon ein bei der obersten Organisation, der der Ministerien — und den Stein des Anstoßes bildet hier das sog. Kultusministerium. Kein geringerer als Rudolf Virchow hat hier schon vor Decennien mindestens eine Ablösung der ganz unorganisch mit diesem Ministerium verbundenen Medizinalabteilung, d. h. mit andern Worten der Medizinalpolizeiabteilung, verlangt. Aber auch sonst erregt, wie bekannt, die Verquickung von kirchlichen und Schulangelegenheiten durch die durch den Kultusminister vertretene Personalunion, je länger desto stärkeren Anstoß. Kirche und Schule haben miteinander, wie man weiß, nicht das geringste zu tun, oder sollten vielmehr nichts miteinander zu tun haben. Mit Recht ist bei den jüngsten Verhandlungen im Abgeordnetenhause der heutige Zustand als unhaltbar, als völlige Desorganisation bezeichnet worden. Wie unsere Ministerien, so beruht auch die Verwaltung

der Provinzen und Regierungsbezirke, wenigstens in den älteren preussischen Provinzen, noch ganz auf jenen Verordnungen, die seinerzeit, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, zwar insofern eine heilsame Reform bedeuteten, als sie die Macht der Provinzialminister brachen und eine einheitliche Zentralinstanz in den Ministerien schufen. Die aber die heutige Institution der Oberpräsidenten in ihrem Verhältnis zu den Regierungspräsidenten eine vernünftige ist, bedarf denn doch einer näheren Prüfung. Der Oberpräsident ist heutzutage ein Mann, der seinen Regierungspräsidenten, wenn sie scheidende Leute sind, herzlich wenig zu befehlen hat, aber dafür für alle verantwortlich gemacht werden kann, was jene tun. Das Amt eines Oberpräsidenten in seiner heutigen Art und seinem dekorativen Charakter bedeutet in der Tat mehr eine Versorgungsanstalt für entlassene Staatsminister, als eine Verwaltungsstelle; großen Stills. Wenigstens scheint das preussische Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 im wesentlichen darauf berechnet zu sein, die Oberpräsidenten innerhalb der Verwaltungsorganisation tunichtig karzuzustellen, oder auch ihre Raststellung endgültig zu kodifizieren.

Von den Oberpräsidenten über die Regierungspräsidenten zu den Landräten! Die alte historische Stellung des Landrats, der der Vertreter der Selbstverwaltung des Kreises sein und zugleich das Vertrauen der Regierung genießen sollte, hat sich bis auf den letzten Rest verflüchtigt. Der Landrat ist heut vielfach im Hauptamt der Wahlmänner und im Nebenamt Verwaltungsbeamter, und hinsichtlich des ersteren Punktes kann es im Einzelfalle nur zweifelhaft sein, ob seine Meinung mehr von dem Bund der Landräte oder von der Regierung gemacht wird. Die Landräte sollten werden, was sie immer hätten sein sollen, die aus dem Vertrauen der Kreisangehörigen herausgewählte Vertreter der Selbstverwaltung, wie es die Bürgermeister in den Städten sind. Dabei wäre freilich eine Reform der Rechtsordnung mit einer gerechteren Vertretung der Bevölkerung in den Kreistagen, unter Beteiligung der auf Kosten des Kleinbürgers und der Städte bestehenden Vorkressen des Großgrundbesitzes unerlässlich. — Das gleiche gilt von unserer Landgemeindeförderung, obgleich sie immer noch besser ausgefallen ist, als Bismarck sie wünschte.

Wie man sieht, bedarf die Verwaltungsorganisation des preussischen Staates der Reform an allen Ecken und Enden. Die Reform des Wahlrechts soll nur der Anfang, sie soll nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck sein.

Theater-Clend!

„Theater-Clend“ lautet der Titel einer in den nächsten Tagen erscheinenden Broschüre (Verlag der „Samberger Neuzeit“), deren Verfasser Dr. Maximilian Pfeiffer, Mitglied des Deutschen Reichstags, ist. Dr. Pfeiffer ist bereits, bevor auf der jüngsten Delegierten-

Versammlung der Deutschen Bühnengenossenschaft durch Ablehnung des Vertrages das Bündnis zwischen Genossenschaft und Bühnenernien geschnitten wurde, für die Interessen der Arbeitnehmer am Theater eingetreten. Die Beispiele, die Dr. Pfeiffer anführt, offenbaren allerdings die Schattenseiten des deutschen Theaterlebens in bezeichnender Weise. „Fierrenmäßige Belege beweisen das Clend, wie es noch vielfach an deutschen Bühnen herrscht. Was die Bühnengenossenschaft für ihren Stand getan hat, das ist bekannt, und wird mit Recht in dieser Broschüre eingehend gewürdigt, und wenn diese Genossenschaft weiter für die Lösung ihres Standes kämpft, so ist das ihr gutes Recht, und wenn sie Auswänsche beseitigen will, so ist das ihre Pflicht.“

Die Herren Theaterdirektoren — vor allem diejenigen, die kabbische Theater gepachtet haben, werden also gut tun, den Bogen, den ihnen Herr von Hülben dieser Tage in die Hand gegeben hat, nicht zu zerreißen. Wenn z. B. ein Hoftheater-Zustand erklärt: „Wir ziehen unser Theater für seine der „Bühnengenossenschaft“ (die einen wohltätigen Zweck gelten), nicht mehr her, so mag das für diejenigen Theater, die z. T. Eigentum der Krone, zutreffen, nicht aber für diejenigen Theatergebäude, die kabbisches Eigentum sind. Wir wollen den Magistrat sehen, der seine Hand dazu bietet, ein Stadttheater für ein Fest der Bühnengenossenschaft zu sperren, lediglich weil die Direktoren des Bühnenernien zum Kampfe gegen die Bühnengenossenschaft rufen.“

Hier einige Beispiele vom Theaterclend, wie sie Dr. Pfeiffer in seiner Broschüre anführt:

„Am Theater in E. zählt der Direktor der jugendlichen Charakterliebhaber, die Rollen wie Kora, Tonette („Der eingebildete Kranke“) u. a. zu spielen hat, 375 Ml. Gage und 220 Ml. Honorar, also 595 Ml. für die ganze Saison.“ — „Am Stadttheater in L. bewegen sich die Gagen zwischen 32 Ml. (400 Frank) und 180 Ml. (220 Frank) pro Monat, der erste Kapellmeister hat 150 Frank; für zweite Päder werden 130, für Kleinere 40 bis 120 Frank gezahlt. Die Tendenz beim Chor bestehen 130, die Wille 120, Frauen 120 Frank. Am Stadttheater in D. beträgt das Höfchentonnem 130, das niedrigste 80 Frank. Davon sind für Wohnung durchschnittlich 20—25 Frank aufzuwenden.“ — „Am Stadttheater in S., Reg.-Bez. A. (Ebenburg), 60 500 Einwohnern, erhielt die erste Liebhaberin „80 Ml. Monatsgage auf eigenes Aneben.“ Die Dame, die über Zuschüsse verfügt, bemerkt: „Ob ich 80 oder 150 Ml. Gage bekomme, bleibt für mich eins, da 150 Ml. Gage genau so wenig Ansprüche an die Toiletten einer ersten Liebhaberin bedeuten könnten. Wenn man kein eigenes Vermögen hat, ist das Provinztheater Prostitution.“ — Dr. Pfeiffer gibt auch eine Gegenstatistik, nach der von 25 000 Bühnengenossmitgliedern 12 000 weniger als 1000 Ml., 5000 bis zu 1500 Ml., und nur 2500 über 3000 Ml. Einkommen haben. Hört man von diesen Figuren, dann verliert man das entsetzliche Wort: „Wenn man kein Vermögen hat, ist das Provinztheater Prostitution“, und wer wird es der Bühnengenossenschaft vorzählen, wenn sie diesen Stand von neapolitanischen Zuständen reinigen will, die von einer gewissen Sorte von Direktoren geschaffen werden?“

Dr. Pfeiffer sagt in einer Zuschrift an den „Tag“: Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schauspielers-

Feuilleton.

Aus der Blütezeit der Bureaufkratie

erzählt Adolf Damascio auf Grund seiner demnachst in 2. Auflage bei Gustav Fischer, Jena) erscheinenden „Geschichte der Nationalökonomie“, allerlei interessante Einzelheiten im „Ärmer“ (Herausgeber Frdr. v. Grotzsch): Die Ehegeschehung belegte das Nichtheiraten mit besondern Steuern: Hagelsteuern und Frauenzimmersteuern. In Berlin mußten z. B. im Jahre 1768 das höchste Eheschleichen und die niedrigste Dienstmagd ihre Eheschließung vierteljährlich mit 6 Groschen versteuern. In Frankreich mußten unter dem Finanzministerium Silhouette Jungfrauen und Jungfrauen das Dreifache der Kopfsteuer von Eheleuten bezahlen. Im 1600 wurden in Spanien alle, die den Mut fanden, sich zu verheiraten, auf 4 Jahre von jeder Steuer befreit. Eine Familie, die sechs Söhne aufzog, war auf Lebenszeit steuerfrei. Philipp IV. von Spanien setzte zur Aussteuer armer Mädchen staatliche Unterhaltungen aus. Der französische Finanzminister Colbert bestimmte: Die „famemes des gentilhommes“ mit zehn Kindern erhalten 1000 L. Person, mit zwölf Kindern 2000. Jede jugendliche Person, welche vor dem 20. Jahr heiratet, braucht keine „taille“ zu zahlen bis zum vollendeten 25. Jahr. Die Regelung der Ein- und Auswanderung ging natürlich darauf hinaus, die Einwanderung zu unterstügen und die Auswanderung zu erschweren. Der oben genannte Colbert, dessen Steuerverwaltung Ludwig XIV. seine Nachfolge verbandte, machte sich kein Gewissen daraus, Arbeiter, die auswandern wollten, einfach in Haft zu nehmen, bis die Auswandererfamilie den Haftverlassen hatten. Fürkanten, welche für das heimische Steuerwesen wertvoll erschienen, wurden auswandern zu wollen. Ein Hände für die Ruberzange der Stoffe zu gewinnen, ordnete der sonst so sittenreue Colbert kalten Blutes an: „man müsse jetzt Einfälle in die barbarischen Länder zu veranlassen suchen, um Sklaven zu gewinnen.“ Die Ausfuhr von Edelmetallen war aus den meisten Ländern bei schwerer Strafe verboten. In Frankreich stand unter Colberts Regiment auf hohem Ausfuhr die Lederstrafe.

In Preußen wurde noch 1798 die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes unter Androhung härtester Strafen verboten. Um die Angelegenheit zu befördern, wurde jedem Denunzianten die Hälfte des konfiszirten Gutes versprochen. Die merkantilistisch gestimmten Staatsmänner erstrebten als Ziel, daß ihre Staaten möglichst viel verkaufen konnten und möglichst wenig vom Auslande einzukaufen brauchten. Es wurde deshalb die Einfuhr im wesentlichen auf unentbehrliche Rohstoffe beschränkt. Die Einfuhr von Manufakturwaren wurde vielfach gänzlich verboten. Dagegen wurde die Ausfuhr von Rohstoffen erschwert, damit sie im Innern billig zur Verarbeitung vorhanden wären. So verbot Kurfürst Friedrich 1621 die Ausfuhr des „sehr seltam gewordenen Eisens“, die Landstände und Untertanen sich genügend versorgt hätten. In Brandenburg wurde unter dem Großen Kurfürsten die Ausfuhr von Leder, Häuten, Fetten, Silber absolut verboten. Friedrich Wilhelm I. bedrohte 1728 aus dem gleichen Grunde jede Ausfuhr von Wolle mit einer Strafe von 10 Talern pro Pfund. Wollhändler und Juden sollten sogar für jede Wollausfuhr an den Galgen gehängt werden. Mit dem Betreiben, das Geld im Lande zu behalten, hingen auch die merkwürdigen Verbote ausländischer Genussmittel wie Tabak, Kaffee und Tee zusammen. So setzte Landgraf Ludwig von Hessen im Jahre 1766 und 1767 auf den Genuß von Kaffee 10 Taler Geldstrafe oder 14 Tage Gefängnis und begründete diese Verfügung wie folgt: „Da wir errogen, daß unsern Untertanen dieser aus einem fremden Gewächs zubereit und mit Zucker gewürzt werdende Trank nur zur Süßigkeit der Zunge, und keineswegs zum nötigen Unterhalt des Lebens diene, aus oft der Gesundheit Nachteil bringe, dadurch aber und den dabei verschwendet werden vielen Zuder, bey allgemeinem und übermäßigem Gebrauch desselben, große Summen Geldes aus unsern fürstlichen Landen und dem Reich unüberweirlich verstreift, und der Kreislauf des Geldes in unsern fürstlichen Landen gemindert und gehemmt, das Einkünfte, aus den im Lande gezogenen Früchten, Pflanzen und Gewächsen, geteilt, gebraut und gebrannt werdende wohlfeilere Getränk hingegen, zum merklichen Schaden der davon im Land sich nährenden vielen Personen, bey Seiten geht, viele Zeit zu andern Beschäften verjähmt, und vieles Gehälz dadurch unnütz verbrannt werde; also beschließen wir: In Preußen wurde 1799 den Beamten der Beschäftigung der Selbstbilder verboten; in Schloßen gäbe es auch heilkräftige Bäder.

von den Heilquellen von Volzin in Pommeren nicht zu reben.“ Gebrauche man diese, so bliebe das Geld im Lande. Manufakturwaren ins Leben zu rufen und lebensfähig zu erhalten, galt als eine der wichtigsten Aufgaben aller Staatskunst. Man zog geschickte Arbeiter aus anderen Ländern mit großen Kosten herbei, so Collier Eisenarbeiter aus Nürnberg, Spiegelarbeiter aus Benedig, Strumpfwirker aus England, Zuchfabrikannten aus Holland. Als aber ein Seidenfabrikant aus Lyon die Kenntnis eines gewissen Verfahrens nach Italien verkaufen wollte, wurde er mit Aufkündigung Colberts ins Gefängnis gemorren. Die Manufakturen sollten ihre Waren möglichst billig herstellen, um die Konkurrenz der anderen Länder zu besiegen. Deshalb wurde die Ausfuhr von Getreide in den meisten Ländern verboten, damit das Brot für die Arbeiter unter allen Umständen billig bliebe. Man ging sogar soweit, die Kinderarbeit, weil sie die billige und, staatlich zu begünstigen. Colbert zeigte Bräunen aus, „um Vater anzutreiben, ihre Kinder in die Manufakturen zu schicken.“ Den Arbeitern wurde oft bei schwerer Strafe verboten, eine Lohnverhöhung, die vielleicht die Produktionskosten steigern könnte, zu fordern. Zu Berlin bestimmte 1718 eine Gesindeordnung, daß jeder, der einem anderen einen Diensthofen „abreute oder abwenig machte“, eine Strafe von 20 Talern bis zu 100 Tufaten zu zahlen hätte, von welcher der vierte Teil dem Angeber zufiel. Es wurden auch ganz bestimmte Söhne vorgeschrieben und gebroht, daß „der diejenige, welche sich unterziehen, ein meeres an Lohn oder einigerlei Geschenk an Geld, oder anderen Sachen, dem Gesinde zu geben, soll für jeden Taler Lohn das erstmal 60 Taler und das andere Mal 100 Taler und wegen unermittelten Geselms für jeden Groschen einen Taler Strafe erliegen.“ Im die Tischbühre zu haben, gab Karl I. von England (1625 bis 1649) ein Gesetz, nach dem Leihen nur begraben werden durften, wenn sie in vollene Laten gefüllt wären. Damit das Parlament sich stets die Bedeutung der Wollmanufaktur vor Augen halte, wurde es dem Vorstandler zur Pflicht gemacht, stets auf einem Wolltuche liegend die Parlamentskammern zu leiten. Bis zum heutigen Tage heißt deshalb der Sitz des Lords Chancellor im englischen Oberhause „wollsock.“ Die preussische Trauerordnung vom Jahre 1716 führt ganz naiv aus, daß das lange Trauern nicht gestattet werden könne, weil dadurch der Gebrauch und der Hof Hofunter vollkommener Gewänder Schaden erleide.



